

Landgericht Berlin II

Az.: 52 O 3/26 eV



Einstweilige Verfügung

Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

Pro Rauchfrei e.V., vertreten durch deren Vorstandsvorsitzenden Stephan Weinberger, Birkenstraße 7, 94539 Grafing
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **mueller.legal Müller Rechtsanwälte Partnerschaft**, Mauerstraße 66, 10117 Berlin, Gz.: 58-011162.25

gegen

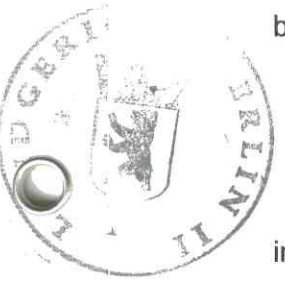
Aliosman Beye, Mehringdamm 60, 10961 Berlin
Betreiber des Spätkaufs „X Berg 361 Market“
- Antragsgegner -

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 52 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Gollan, die Richterin Julitz und die Richterin am Landgericht Förder am 20.01.2026 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann -

untersagt,

im geschäftlichen Verkehr Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaret-



ten und / oder Nachfüllbehälter zu betreiben, ohne als Fachhandel dazu berechtigt zu sein, wenn dies geschieht wie in Anlage AST5 ersichtlich.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
Antragsschrift vom 07.01.2026, Anlage Ast 5

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 07.01.2026 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

A. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

I. Das Gericht ist gem. § 14 Abs. 1, 2 S. 1 UWG zuständig.

II. 1. Dem Antragsteller steht der aus dem Tenor zu 1. ersichtliche Unterlassungsanspruch gem. §§ 8 Abs. 1 S. 1 Alt. 2; 3a UWG i.V.m. § 20a TabakerzG zu. Er ist gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG aktivlegitimiert, weil er als qualifizierter Verbraucherverband in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen ist.

Der Antragsgegner hat gegen das in § 20a TabakerzG geregelte Außenwerbeverbot verstoßen, indem er einen Aufkleber an der Außenseite des Schaufensters des von ihm betriebenen Geschäfts angebracht hat, auf dem für elektronische Zigaretten sowie Nachfüllbehälter der Marke Sky Crystal geworben wurde. Der von außen sichtbare Aufkleber bezieht sich auf elektronische Zigaretten und ist Werbung im Sinne von § 2 Nr. 5 TabakerzG. Er ist darauf gerichtet, den Verkauf der benannten Produkte zu fördern. Es handelt sich um Außenwerbung gemäß § 2 Nr. 9 TabakerzG, weil sie bestimmungsgemäß von außen wahrgenommen wird (OLG Stuttgart, Urteil vom 1. August 2024 – 2 UKI 2/24 –, Rn. 26, juris). Die Außenwerbung ist auch nicht ausnahmsweise gemäß § 20a S. 2 TabakerzG zulässig, weil das Ladenlokal kein solches des Fachhandels ist. Hierzu gehören Geschäfte, die sich auf das Anbieten von Tabakerzeugnissen, verwandten Erzeugnissen i. S. v. § 2 Nr. 2 und „ähnlichen Produkten“ spezialisiert haben und gerade nicht Handelsunternehmen, die neben einer Vielzahl von anderen Produkten auch Tabakerzeugnisse anbieten, wie Kaufhäuser, der Lebensmittelhandel oder auch - wie hier - kleine Geschäfte mit einem bunten

Sortiment aus Lebensmitteln, Tabakwaren etc. (Sosnitzer/Meisterernst/Horst, 193. EL Juli 2025, TabakerzG § 20a Rn. 8, 9, beck-online).

Das Werbeverbot für Tabakerzeugnisse ist eine Marktverhaltensregel im Sinne des § 3a UWG (vgl. BGH, Urteil vom 5. Oktober 2017 – I ZR 117/16 –, Rn. 16, juris). Seine Verletzung ist geeignet, die Interessen der Verbraucher spürbar im Sinne von § 3a UWG zu beeinträchtigen, da es dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung dient (vgl. BGH, Urteil vom 13. Dezember 2012 – I ZR 161/11 –, Rn. 19, juris m.w.N.).

Die Wiederholungsgefahr gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 UWG ist durch den erfolgten Verstoß indiziert und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können.

2. Die Dringlichkeit wird gem. § 12 Abs. 1 UWG vermutet.

3. Hinsichtlich Tenorziffer 1 hat die Kammer von ihrem Tenorierungsermessen gemäß § 938 Abs. 1 ZPO Gebrauch gemacht.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Wertfestsetzung beruht auf § 51 Abs. 2 und 4 GKG und berücksichtigt die Wertfestsetzung in ähnlich gelagerten Fällen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Gollan
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Julitz
Richterin

Förder
Richterin
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Berlin, 20.01.2026

Bartz, JO Sekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

